

gerechnet werden, denn sonst würde ja der Postsecretair, wie der Mitabonnent einer Zeitung, der dieselbe einem Andern übergibt, wie jeder Colporteur, ja der conservative Patriot, der etwas in ein verbrecherisches Placat einwickelt und letzteres dadurch verbreitet, ebenfalls für den Inhalt verantwortlich gemacht werden müssen. Es könne also die Verantwortlichkeit des Verbreiters nicht lediglich auf die rein mechanische Weiterbeförderung bezogen werden, sondern es müsse mindestens die Kenntniß des Inhalts vermuthet werden, außerdem aber noch der Wille der Beförderung erhellen; beides träfe hier nicht zu. Würde aber diese Auslegung nicht adoptirt, so würde dies Gesetz den ganzen Buchhandel ruiniren, denn es sey unmöglich durchzuführen, bei 10,000 jährlich in Deutschland erscheinenden Werken, die aufgeschnitten nicht zurück genommen werden, und eben so sey es unausführbar bei Büchern in fremden Sprachen, die meist gar nicht verstanden werden, eine Prüfung des Inhalts vorzunehmen; übrigens würde ein strenges Verfahren nach diesem Gesetze nur dem Preussischen Buchhandel schaden, dem des Deutschen Auslandes, namentlich Leipzigs, eher nützen, da jeder Privatmann sich solche Schriften leicht vom Auslande beschaffen könnte, ohne dazu zur Verantwortung gezogen werden zu können. Es widerspräche dies auch dem obersten Grundsatz des Strafrechts, daß „im Interesse der Handhabung der Straf Gewalt“, wie das Ministerium in den Motiven zu diesem Gesetze sagt, Jemand für eine an sich ganz schuldlos Handlung eben so wie der Schuldige bestraft werden soll, und es stehe auch mit der garantirten Abschaffung der Censur im Widerspruch, wenn statt des Censors, dessen Revision Unverantwortlichkeit mit sich führte, eine neue Censur des Verlegers, Druckers und Verkäufers eintreten solle. — Endlich aber sey auch das Gesetz auf den Angeklagten nicht anwendbar wegen der bloß subsidiären Strafbarkeit des Verbreiters, denn bekannt und im Bereiche der richterlichen Gewalt seyen sowol der Verfasser Joh. Ronge, der nicht einmal, wie sich's gehörte, edictaliter vorgeladen worden sey, als auch die in Hamburg befindlichen Verleger und Drucker dieser Schrift. Diese Letzteren mußten nach den Bundesbeschlüssen vom 25. Septbr. 1832 und 28. Octbr. 1836 als im Bereiche der richterlichen Gewalt befindlich angesehen werden, noch dazu, da das von Preussischen Truppen besetzte Hamburg auch zur Deutschen Union gehöre. Uebrigens seyen, deduzirte der Vertheidiger, § 12 des Gesetzes vom 30/6. 49. durch die Artikel 28 und 109 der Verfassung vom 31/1. 50. aufgehoben worden und deshalb die allgemeinen Strafgesetze allein maßgebend. Zum Schluß nahm der Vertheidiger noch Bezug auf den Ausspruch der Geschwornen zu Herford, die unter denselben Umständen einen Buchhändler freigesprochen, so wie auf die allgemeine Opposition des Preussischen Buchhandels gegen das Gesetz

vom 30/6. 49. — Der Staatsanwalt wies darauf durch ein Schreiben des Breslauer Polizeipräsidioms nach, daß Ronge sich seit längerer Zeit dort nicht mehr aufhielt und sich wahrscheinlich in Hamburg befände. — Nach dem Resumé des Vorsitzenden wurden auf Beschluß des Gerichtshofes die den Geschwornen vorzulegenden Fragen festgestellt. Nach ½stündiger Berathung antworteten diese auf sämtliche 4 Fragen einstimmig: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig!

#### Aus Oesterreich.

Mit welchem Leichtsinne unwahre Beschuldigungen ausgesprochen und aufgenommen werden, davon giebt eine Correspondenz der Kölner Zeitung, die auch in die D. A. Z. Nr. 242 übergegangen ist, Zeugniß. Der Brieffsteller beschuldigt Oesterreich, daß Nichts auf Oesterreichs Wort u. Verträge zu geben sey und begründet diese Beschuldigung mit der Angabe, daß er in Folge der neuen, zwischen Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Convention über den Zeitungsdebit, verschiedene radicale Zeitungen bei einem Hauptpostamte habe bestellen wollen diese Bestellung aber nicht angenommen und für die A. Allg. Zeitung der alte Preis verlangt worden sey. Nun hat über diesen letzten Punkt diese Zeitung schon längst eine Erklärung erlassen, unsers Wissens tritt aber der Preussisch-Oesterreichische Postvertrag erst mit dem 1. Juli d. J. in Kraft und kann daher vor diesem Termine gar nicht in Bezug genommen werden. Andererseits aber haben wir auch bei der genauesten Durchsicht dieses Vertrags keine Bestimmung gefunden, wodurch die eine oder die andere Regierung sich verpflichtete, alle Zeitungen, die bei den Postanstalten bestellt werden, ohne Unterschied zu besorgen. Der Vertrag besagt bloß, zu welchem Preis und unter welchen Bedingungen die Bestellungen ausgeführt werden sollen, welche die Postanstalten wirklich annehmen. Offenbar würde es zu viel verlangt seyn, wenn der Staat seine Einrichtungen wissentlich dazu benutzen lassen sollte, ihn selbst zu untergraben und es muß als eine Pflicht der Selbsterhaltung betrachtet werden, wenn er einer feindlichen und zerstörenden Presse mindestens keinen Vorschub leistet.

Nirgends ist die Unduldsamkeit größer als unter der Herrschaft des Radicalismus — Baden und Waadt legen Zeugniß ab — und Niemand weiß die Bedrückung nachdrücklicher zu handhaben, als eben die, welche sich am lautesten über den Druck beklagen.

#### Aus Düsseldorf.

Am 6. Mai wurde in Düsseldorf durch dortige Polizeibehörde das kürzlich bei J. H. Schulz daselbst erschienene Kunstwerk von Kaufmann: „Trost für 1849“ beim Verleger und den übrigen Buchhandlungen mit Beschlag belegt.

## Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsenvereins werden die dreispaltene Zeile oder Raum mit 5 Pf. sächs., alle übrigen mit 10 Pf. sächs. berechnet.)

### Gerichtliche Bekanntmachungen.

[4118.] Königl. Württemb. Oberamts-Gericht  
Heilbronn.

#### Edictalladung zur Schuldenliquidation.

Ueber das Vermögen des wegen politischer Vergehen von hier entwichenen Buchhändlers  
August Adolph Lubrecht  
Firma Carl Drechsler'sche Buchhandlung  
ist unterm 13. d. M. der Gant erkannt und  
Tagfahrt zur Schuldenliquidation  
auf Dienstag den 28. Mai d. J.

Vormittags 8 Uhr  
anberaumt worden. Die Gläubiger und Absonderungsberechtigten werden nun hierzu vorgeladen, um entweder persönlich oder durch hinlänglich

Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt des Erscheinens vor oder am Tage des Liquidationstermins, ihre Forderungen durch schriftlichen Reces, in dem einen wie in dem andern Falle, unter Vorlegung der Beweis-Mittel für die Forderungen selbst sowol, als für deren etwaige Vorzugsrechte, anzumelden.

Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schlusse der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen, von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Massen-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers, der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Da übrigens nach dem geringen Stande der Actio-Masse die Befriedigung der Gläubiger — wenn nicht schon in der dritten — so doch gewiß an den ersten Ansprüchen der vierten Classe aufhört, so wird von allen Gläubigern der vierten und fünften Classe, welche nicht ausdrücklich liquidiren, angenommen werden, daß sie dies nicht thun sondern das bessere Glück des Gemeinschuldners abwarten wollen. Dies wird insbesondere von außerordentlich zahlreichen unvorzugten Buchhändler-Forderungen vorausgesetzt werden, an welche in keinem Falle eine Befriedigung kommen kann, und es werden, zu Vermeidung unnützen Kosten-Aufwandes, diesen keine speciellen Vorladungen zukommen.

den 22. April 1850.

Königl. Oberamtsgericht  
Gemmingen.